

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

III. Das Unrecht.

1. Unbefangenes Unrecht.

Der gemeinsame Wille, der im Vertrage zu Stande kommt, ist das objective Recht, welches erst an sich gilt, noch nicht an und für sich, da eine solche absolute Geltung den Bestimmungen des abstracten oder formellen Rechts überhaupt nicht zukommt; der gemeinsame Wille ist nicht der wahrhaft allgemeine, der die besonderen Willen durchbringt und beherrscht; daher stehen dem objectiven Recht auf der Grundlage des gemeinsamen Willens die besonderen Willen gegenüber und können sich bejahend oder verneinend dazu verhalten. Die Verneinung des Rechts von seiten des besonderen Willens ist das Unrecht, das sich in drei Hauptformen entwickelt und in der letzten culminirt. Die erste und leichteste Form ist das unbefangene oder bürgerliche Unrecht.

Bei der Vielheit und Verschiedenheit der Rechtsgründe, die in Beziehung auf das Mein und Dein auch in Ansehung derselben Sache gelten wollen, müssen Rechtscollisionen und Rechtsstreitigkeiten eintreten: Rechtsparteien, die beide Recht haben wollen, aber nicht können; ihre Rechtsansprüche verhalten sich wie A und Nicht-A, wie das positive und negative Urtheil. Die eine der beiden Parteien hat nicht das wirkliche Recht, sondern nur den Schein des Rechtes für sich, sie hat Unrecht, indem sie das Recht als solches anerkennt und das Unrecht als solches weder will noch thut, weshalb ihr Verhalten alle Strafbarkeit ausschließt: dies ist das unbefangene oder bürgerliche Unrecht.¹

2. Betrug.

Das zweite Unrecht ist das gewollte, unter der Maske oder dem Scheine des Rechts ausgeübte und dem Anderen zugefügte Unrecht, dem der Schein aufgebürdet wird, daß ihm volles Recht geschieht: dies ist der Betrug, der, da er das Unrecht will und thut, strafbar ist und schon verbrecherisch; er braucht den Schein des Rechts zum Unrecht und handelt noch unter der äußeren Anerkennung des Rechts.²

3. Zwang und Verbrechen. Die Strafe.

Die dritte und höchste Form des Unrechts, ohne alle noch scheinbare Anerkennung des Rechts ist die offene Gewaltthat, die gewollte

¹ Ebendaf. III. Das Unrecht. §§ 82 u. 83. S. 123—125. A. Unbefangenes Unrecht. §§ 84—86. S. 125 u. 126. — ² Ebendaf. B. Betrug. §§ 87—89. Zuf. S. 126 u. 127.